

SO_GERICHTE SGSTA.2022.19 vom 29. März 2022

SO Obergericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2022.19

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2022.19 du 29 mars 2022

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2022.19 del 29 marzo 2022

Regeste

Verfahren, Legitimation, § 12 VRG.Höhe der Veranlagung nicht betroffen, keine Beschwer, spätere Prüfung betreffend Geschäfts- oder Privatvermögen.

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich 2016, Art. 132 N 12 und VB zu Art. 147-153a N 12). 2.2 Ein schutzwürdiges Interesse kann sich aber auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben, wenn dort zwingend auf die Steuerveranlagung abgestellt wird. Ob dies z.B. auch bei der AHV der Fall, ist umstritten. Mit dem Rechtsmittel muss jedenfalls ein mit dem angefochtenen Entscheid eingetretener Nachteil beseitigt werden. Dabei wird verlangt, dass die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid stärker als andere betroffen sind und in einer besonderen, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Das Interesse muss aktuell und nicht bloss virtuell sein. Weiter müssen nach überwiegender Praxis die Beschwerdeführer grundsätzlich formell beschwert sein (vgl. KSG vom 4.9.2017, a.a.O., E. 2.2 mit Hinw.; siehe Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 13 mit Hinweisen). 3.1 Im konkreten Fall hielt die VB in der definitiven Veranlagung vom 24. Februar 2022 fest, dass zwei landwirtschaftliche Parzellen neu als Geschäftsvermögen angesehen werden und daher zu aktivieren seien. Auf die Höhe der Veranlagung hatte diese Anordnung indessen keinen Einfluss. Die Rekurrenten hielten dagegen in der Einsprache vom 22. März 2022 fest, dass die Grundstücke der Ehefrau und ihrem Bruder gehören würden; sie seien geerbt worden. Das Eigengut der Ehefrau sei nicht Geschäftsvermögen des Ehemanns. Dieser sei seit vielen Jahren Pächter (Pachtvertrag vom 16.9.2001). Die VB trat mangels Beschwer der Rekurrenten auf die Einsprache nicht ein. In den vorliegenden Rechtsmitteln wird vor allem auf die formelle und materielle Beschwer sowie das aktuelle Interesse hingewiesen. Dieses wird darin gesehen, dass bei einer Betriebsaufgabe oder einem Verkauf ein Gewinn der Einkommenssteuer anstatt der Grundstückgewinnsteuer unterliegen würde. Würde jetzt das Geschäftsvermögen akzeptiert, könne dies später nicht mehr korrigiert werden. 3.2 Das Steuergericht kann hier nur den angefochtenen Nichteintretensentscheid überprüfen, aber nicht selbst materiell entscheiden. Die Legitimation ist nur bei einer Beschwer und einem Rechtsschutzinteresse gegeben. Im konkreten Fall geht es nicht um die Beschwer in den vorliegenden Rechtsmitteln, welche unbestritten vorhanden ist, sondern um diejenige in der vorinstanzlichen Einsprache. Da der gerügte Punkt auf die Höhe der Veranlagung aber keinen Einfluss hat, fehlt es nach konstanter Rechtsprechung (vgl. oben, E. 2.1) an einer Beschwer und somit auch an einem Rechtsschutzinteresse. Rechtskräftig wird daher nur jeweils das Dispositiv, d.h. der Steuerbetrag (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 13). Sollte der Betrieb später verkauft oder liquidiert werden, ist die Frage zu behandeln, ob das Grundstück wirklich als Geschäftsvermögen angesehen werden muss (vgl. auch KSG vom

4.9.2017, a.a.O., E. 2.4). Mit dem vorliegenden Entscheid ist diese Frage in keiner Art und Weise präjudiziert. Beispielsweise wird vertieft geprüft werden müssen, ob eine wirtschaftliche Einheit der Ehegatten und somit auch ein wirtschaftliches Eigentum des Ehemanns vorliegt (vgl. BGE 110 Ib 121 E. 2b). Rekurs und Beschwerde erweisen sich damit als unbegründet und sind daher abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr; kein Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht geschuldet. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.